

EINSCHREIBEN

An die
Telekom-Control-Kommission
und die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Vorab per Fax an 01 58058 9191
Per e-mail: konsultationen@rtr.at

Wien, am 2.2.2009

Konsultation Entwurf einer Vollziehungshandlung – Z 5/08 (Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tele2 nimmt zu dem im Verfahren Z 5/08 ergangenen Entwurf einer Vollziehungshandlung wie folgt Stellung.

Ad Punkt 4.1 Ausführung bzw. Nutzung der TASLen bzw. der Teilabschnitte

Text im Entscheidungsentwurf:

„Technische Parameter:

Alle technischen Parameter der konkret zu überlassenden bzw. überlassenen Kupferdoppeladern bewegen sich innerhalb der jeweiligen Richtlinien der Telekom Austria (siehe Punkt 1 dieses Anhangs), soweit diese mit Punkt 3.1(a) des Hauptteils idF des Bescheides der Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 5/07, nicht im Widerspruche stehen.

Telekom Austria stellt die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern bis zum Übergabeverteiler dann sicher, wenn die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern im relevanten Kabelbündel auch für die von Telekom Austria selbst genutzten Kupferdoppeladern gegeben ist. Darüber hinaus stellt Telekom Austria sicher, dass die TASL iSd Punktes 3.1.(a) des Hauptteils idF des Bescheides der Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 5/07, hergestellt wird und während der Vertragsdauer erhalten bleibt (siehe Anhang 7, Entstörung).“

Die Klarstellung, dass Telekom Austria nicht nur die galvanische Durchschaltung schuldet, ist positiv. Hinsichtlich der in Punkt 3.1(a) festgelegten Definitionen, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu Z 5/07, wo die massiven Bedenken von Tele2 näher ausgeführt sind.

Ad 4.2 Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern

Text im Entscheidungsentwurf:

„(1) Analoge Übertragung (POTS) gemäß Richtlinien von Telekom Austria bzw. ETSI ETS 300001 (Signaldefinition gem. ETSI TR 101 830, Abschnitt 7.1ff.);“

Die richtigen Referenzstellen lautet ETSI TR 101 830, Abschnitt 8.1ff.

Text im Entscheidungsentwurf:

„(2) 144 kb/s Nutzbitrate nach dem Standard ETSI TS 102080 (Signaldefinition gem. ETSI TR 101 830, Abschnitt 8.1. ff). Solche Systeme werden beispielsweise bei der Übertragung von EURO-ISDN für ISDN-Basisanschlüsse verwendet.“

Die richtigen Referenzstellen lautet ETSI TR 101 830, Abschnitt 9.1 ff.

Die zitierten Referenzen zu den einschlägigen ETSI Normen wurden im vorliegenden Entwurf nicht aktualisiert. Daher sind die Verweise zu den relevanten Kapiteln der ETSI TR 101 830 (in der jeweils letztgültigen Fassung) zu berichtigen.

Text im Entscheidungsentwurf:

„III. 2320 kb/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.3ff). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 1-paar HDSL Systeme (zur Übertragung von 2 Mb/s über eine Kupferdoppelader). Dieses Übertragungssystem ist lediglich für den Betrieb bestehender Systeme weiter zulässig. Für Neuanschaltungen ist der Betrieb nicht mehr zulässig.“

Die Korrektur wurde entsprechend dem Antrag von Tele2 durchgeführt.

Ad Punkt 4.2 Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern

Text im Entscheidungsentwurf:

„VI. Übertragungssysteme auf einer Kupferdoppelader unter Verwendung von ADSL 2+ entsprechend der Empfehlung von ITU-T G.992.5 exklusive der Annexe C, F, und H. Die Nutzung bzw. Anschaltung von ADSL 2+ richtet sich nach den Regeln für das ADSL-Verfahren (ITU-T G992.1).“

Diese Regelung bedeutet eine angeordnete Aufnahme des bisher als nicht verträglich eingestuftes Übertragungsverfahrens gem. ITU-T G.992.5 Annex M (Adsl2p erweiterter Upstream), ohne dass ein diesbezügliches Prüfungsverfahren der Netzverträglichkeit mit abschließender Anerkennung durch den Entbündelungspartner gem. Punkt (3) durchgeführt wurde.

Der Bescheidentwurf begründet dies damit, dass die Aufnahme von Annex M auf dem Antrag der Telekom Austria beruhe und das Vorbringen von Tele2 aufgrund von „Ungeprüftheit“ nicht ausreiche, um den Ausschluss von Anhang M zu begründen. Tele2 hat in ihrer Stellungnahme zum technischen Gutachten ihre Bedenken geäußert und eine Einführung von Annex M abgelehnt, solange nicht geprüft sei, in welchem Ausmaß ADSL-POTS durch den Betrieb von ADSL2plus Annex M unter Berücksichtigung einer nicht unbeträchtlichen Penetration beeinflusst wird.

UPC führte aus, dass im Fall der tatsächlichen Einführung von Annex M durch die Festlegung entsprechender Anschalterichtlinien sicher gestellt werden soll, dass mögliche Netzunverträglichkeiten mit Annex A hintan gehalten werden. Silver Server brachte vor, dass entsprechende Deployment Rules einvernehmlich festgelegt werden sollen, um nicht Störungen im unteren Frequenzbereich des Downstreams von Leitungen auf Basis Annex A zu bekommen. Aus Sicht von Telekom Austria wurde Annex M nicht ausgeschlossen. Bei Annex M sei zu erwarten, dass eine Beeinflussung des Downstreambereichs von ADSL-POTS und ADSL2+-POTS-Systemen erfolgt, der aber nicht größer sein sollte, als jener, welcher ohnedies schon durch ADSL-ISDN verursacht wird.

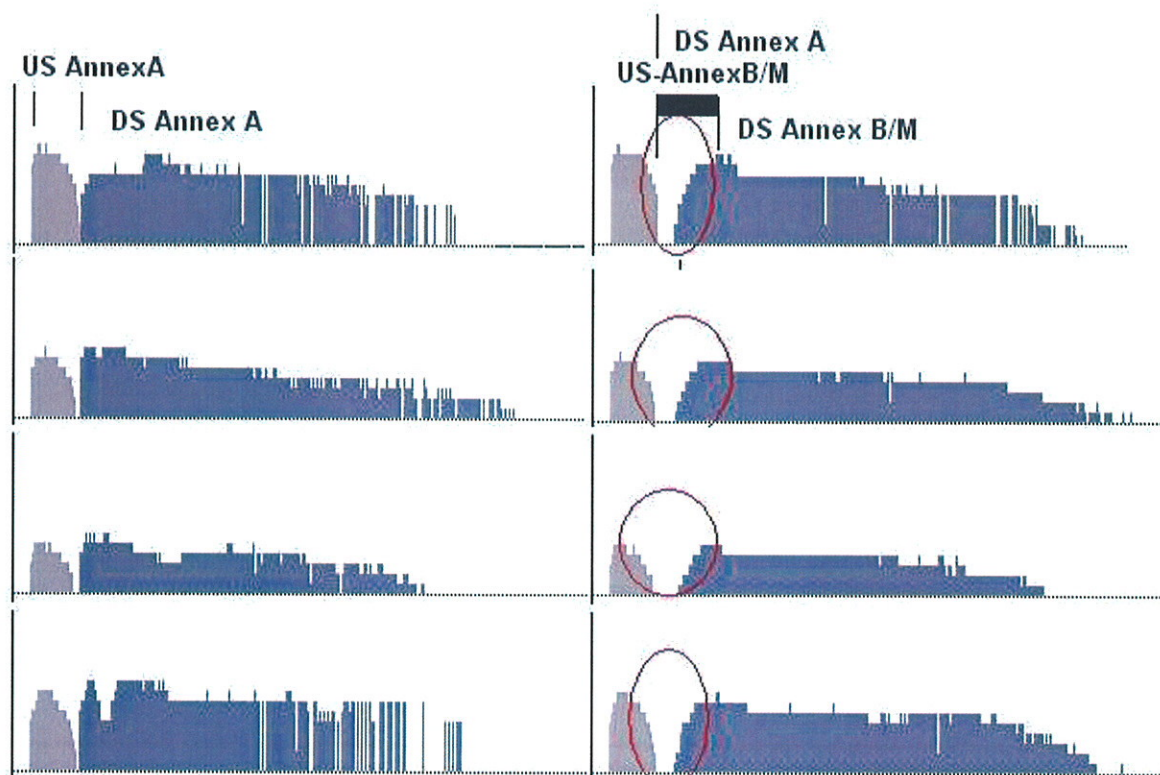
Dies bedeutet, dass sich die Zulassung als netzverträgliche Übertragungstechnologie lediglich auf Vermutungen, nicht jedoch auf konkrete messtechnische Ergebnisse oder ausreichend praktische Erfahrungswerte stützt.

Tele2 hat ihren Vorbehalt nicht grundlos geäußert, sondern dieser basiert auf eigenen Erfahrungen mit - vermuteten weil von TA derzeit noch nicht bestätigten - Beeinflussungen durch Annex B, von dem durch die Überlappung der Frequenzbänder im Up- und Downstream die gleiche Gefährdung auf den vom Hauptverteiler hauptsächlich auf Annex A betriebenen Bestand ausgeht. Derartige

Beeinflussungen bedeuten für Annex A betriebene ADSL-Services eine nachweisbare Reduktion der erzielbaren Downstream-Bitraten. In diesem Zusammenhang ist auf die in Anhang 7 vorgesehene Entstörungsdefinition hinzuweisen, die derartige Beeinflussungsstörungen nicht als Störung qualifiziert und dadurch kein Anspruch auf deren Behebung besteht.

Derartige Beeinflussungen auf die von Tele2 betriebenen Annex A-Services werden derzeit von Tele2 flächendeckend im Anschlussbereich der abgesetzten Einheit in Innsbruck/Aldrans registriert. Tele2 wird daher bis zur Klärung dieser Beeinflussungsfrage den von Telekom Austria für den Betrieb abgesetzter Einheiten vorgesehenen provisorischen Anschalterichtlinien hinsichtlich der VDSL2-Profile für Annex B und M (bei VDSL2 ist diese Beeinflussung gleichartig wie bei ADSL/ADSL2p) nicht zustimmen. Dabei wird die Frage des Schutzes eigener vom Hauptverteiler betriebener ISDN-Teilnehmer der Telekom Austria dem Schutz des von Tele2 vom Hauptverteiler mit ADSL2p Annex A betriebenen Bestandes zu bewerten sein. Auch wird hinsichtlich der Entstörung derartiger Vorfälle auch die Frage der Möglichkeiten eines ANB zur Behebung derartiger Beeinflussungsstörung den eigenen Möglichkeiten der Telekom Austria als Netzbetreiber im Sinne eines Wettbewerbsvorteils gegenüberzustellen sein.

Beispiele der (möglichen) Beeinflussung von Annex A durch AnnexB/M:



Es ist davon auszugehen - genaue Daten können nur von der Telekom Austria selbst bereitgestellt werden - dass die überwiegende Mehrzahl von ADSL-Services auf Basis von ADSL-POTS (Annex A) installiert und in Betrieb ist, und ADSL-ISDN (Annex B) lediglich einen relativ geringen Anteil aufweist. Das Ausmaß weiterer zusätzlicher Beeinflussungen von ADSL-POTS bei Einführung von ADSL2plus Annex M ist jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit und weit über das Maß der derzeitigen Beeinflussungen durch ADSL-ISDN als nicht vernachlässigbar einzuschätzen, zumal eine beträchtliche Penetration von ADSL2p-Services mit dem Wettbewerbsmerkmal „Erweiterter Upstream“ zu erwarten ist. Des weiteren ist aufgrund der beträchtlichen Pegelunterschiede insbesondere bei Betrieb ab Kabelverzweiger ein beträchtlich höheres Beeinflussungspotential von Annex M und B auf vom Hauptverteiler betriebene Annex A Services zu erwarten. Die möglichen Folgen wären verminderte Downstreambandbreiten bestehender ADSL-POTS Services.

Tele2 lehnt daher eine ungeprüfte Aufnahme von Annex M ab und beantragt ein Überprüfungsverfahren entsprechend den vorgeschlagenen Regelungen gem Anhang 2, Kap.3 und 4.2., diese sind:

„(c) Will der Entbündelungspartner auf den ihm überlassenen TASLen - bzw. deren Teilabschnitten - andere als die oben genannten Übertragungssysteme oder die oben genannten Übertragungssysteme in anderer Art einsetzen, bedarf es vor dem erstmaligen Einsatz jedenfalls der Bekanntgabe der Signalkategorie durch den Entbündelungspartner und der Anerkennung der generellen Netzverträglichkeit durch Telekom Austria. Zu diesem Zweck beantragt der Entbündelungspartner bei Telekom Austria die Feststellung der Netzverträglichkeit des Übertragungssystems unter Angabe des zur Anwendung gelangenden Standards bzw. der zur Anwendung gelangenden Richtlinie (oder Gleichwertigem).

Telekom Austria wird innerhalb eines Zeitraumes von maximal 12 Wochen, die generelle Netzverträglichkeitsprüfung des zu testenden Übertragungssystems nach folgendem Prozess durchführen.“

Zur Genehmigung neuer Technologien muss seitens ANB ein extrem aufwändiges Genehmigungsverfahren durchlaufen werden, dessen Notwendigkeit, Art und Umfang im wesentlichen von Telekom Austria als Betreiber des Netzes selbst vorgegeben wird und daher beliebig umfangreich ausfallen kann und damit die Durchlaufzeit zum Nachteil der Wettbewerbsfähigkeit beliebig lang gestaltet werden kann. Es muss auch möglich sein, dass ANB den Nachweis (meist genügt auch ein nicht messtechnischer) selbst erbringt und Telekom Austria im Falle vermuteter Netzunverträglichkeit die Beweislast selbst trägt.

Ad 4.4. Einsatz von Übertragungssystemen an KV bzw. KA/HsV

Text im Entscheidungsentwurf:

„Werden vom Entbündelungspartner oder von der Telekom Austria direkt am KV bzw. an KA/HsV (insbesondere hochbitratige) Übertragungssysteme eingesetzt, so haben der Entbündelungspartner bzw. Telekom Austria auf Basis jeweils gemäß Punkt 3 dieses Anhangs anwendbaren Anschalterichtlinien sicherzustellen, dass es dadurch zu keiner übermäßigen Beeinflussung anderer TASLen kommt. Es gelten die Regeln des Anhangs 9.“

Die Regelung gilt nun für beide Parteien. Die Quantifizierung einer Beeinflussung als "übermäßig" bedarf einer Konkretisierung hinsichtlich des tolerierbaren bzw. zu akzeptierenden Beeinflussungsgrades. Ohne nähere Kriterien ist dieser Begriff zu unbestimmt. Gemäß den Regeln des Frequenzmanagements ist die Höhe der Beeinflussungen im Konsens mit allen Parteien so geregelt, dass die Beeinflussung durch Betrieb in einer niedrigeren Hierarchie nicht größer sein darf, als ob diese Technologie ab einer höheren Netzhierarchie betrieben wird (Schutz des Bestandes am Hauptverteiler). In der Bescheidbegründung heißt es dazu: *„Eine „übermäßige Beeinflussung“ im Sinn dieser Bestimmung liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn sicher gestellt wird, dass die Pegel der am KV/HsV eingesetzten Übertragungssysteme mit den Pegeln der Übertragungssysteme vergleichbar sind, die vom HVT aus eingesetzt werden, wie etwa im Fall von PSD-Shaping.“*

Ad 4.5 Prüfung auf grundsätzliche Breitbandtauglichkeit sowie Prüfung auf theoretisch verfügbare Bandbreiten am Kundenstandort

Text im Entscheidungsentwurf:

„Zusätzlich übermittelt Telekom Austria dem Entbündelungspartner auch den benutzten Bewertungsalgorithmus und die für eine Ablehnung höherbitratiger Nutzung im Fall einer Entbündelung relevanten Daten (z.B. konkrete Beschaltungssituation am HVT bzw. dem relevanten Kabel). Die von Telekom Austria übermittelten Daten haben lediglich informativen Charakter. Der Entbündelungspartner hat für die Ermittlung und Zurverfügungstellung der genannten Daten ein Entgelt nach Aufwand gemäß Anhang 8 zu entrichten.“

Hier ist unklar, worauf sich die Ablehnung bezieht und welche Kriterien für diese Ablehnung von Telekom Austria herangezogen werden dürfen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Mag. Maria Pfaffl MIC in blue ink.

Mag. Maria Pfaffl MIC

Handwritten signature of Dr. Andreas Koman in blue ink.

Dr. Andreas Koman

Tele2 Telecommunication GmbH